

Muttenez, den 10. Januar 1950.

An die
Gemeindekommission
M u t t e n z

Der Gemeinderat hat auf Dienstag, den 31. Januar 1950 eine Einwohnergemeindeversammlung angesetzt, zur Behandlung der nachstehenden Traktanden:

1. Protokoll
2. Wahl der Rechnungsrevisoren γ .
- gen 3. Festsetzung des Steuerfusses für die Erhebung der Armensteuer pro 1950
- gen 4. Beratung der Voranschläge der Einwohner-, Wasser- und Kanalisationskasse
- gen 5. Genehmigung des Krankenpflegetarifes
- gen 6. Gewährung einer Ortszulage an Pfarrer Eduard Jungen
- gen 7. Landerwerb am Baselweg und auf der Schanz
- γ , gen 8. Konzessionsgesuch der Gebr. Aymonod für Anlage einer Kiesgrube im Gebiet Robrinensen γ .
9. Uebertragung der provisorischen Wahl von Primarlehrkräften an die Schulpflege γ .
eventuell
Festsetzung des Wahlmodus für die neu anzustellende Primarlehrkraft
10. Verschiedenes

Zu den einzelnen Traktanden haben wir folgendes zu bemerken:

Traktandum 2.

Nach § 55 des Gemeindegesetzes ist jedes Jahr eine Rechnungsprüfungskommission von 3 Mitgliedern zu wählen. In dieser Kommission haben bisher die Herren ~~Paul Pfister Eglis~~, Albert Jourdan-Zurflüh und Karl Buser-Berger geamtet, die für eine neue, einjährige Amtsperiode bestätigt werden können.

*hans müller. janzlin
ernst: karl buser. prüfeler*

Traktandum 3.

Der Steuerfuss für die Erhebung der Armensteuer ist 1949 auf 60 Cts. vom 1000 Reinvermögen und 30 Cts. vom 100 Einkommen ermässigt worden. Im abgelaufenen Jahre genügte die Einnahmen aus Armensteuern um die Armenlasten decken zu können. Gemeinderat und Armenpflege beantragen deshalb, für die Erhebung der Armensteuer pro 1950 den gleichen Steuerfuss festzusetzen wie 1949.

Traktandum 4.

Wir verweisen auf die gedruckten Berichte von Gemeinderat und Rechnungsprüfungskommission im Anhang zu den Voranschlägen.

Traktandum 5.

Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung vom 15. Juli 1949 den Antrag unterbreitet für Einführung eines Krankenpflege-Tarifes, um durch Verrechnung von Pflegekosten wenigstens einen Teil der Kosten einzuziehen zu können, die der Gemeinde entstehen für Besoldung der Krankenschwestern. Damals wurde mit grossem Mehr der Erhebung von Pflegekosten grundsätzlich zugestimmt, der vorgelegte Tarif wurde aber als zu hoch erachtet und der Gemeinderat beauftragt, die Pflegekosten nochmals zu überprüfen, im Sinne einer Ermässigung der Ansätze und einer Verrechnung nach Zeitaufwand des Pflegepersonals.

Nach eingehender Abwägung, ob nach einem Tarif oder nach Zeitaufwand die Leistungen der Krankenpflegerinnen verrechnet werden sollen, ist der Gemeinderat der Auffassung, es sei zweckmässig für die verschiedenen Verrichtungen einen Tarif aufzustellen, ähnlich wie er in anderen Gemeinden seit Jahren besteht und gehandhabt wird. Der am 15. Juli 1949 vorgelegte Tarif wurde vom Gemeinderat im Sinne des Begehrens der Gemeindeversammlung nochmals überprüft, wobei von den 14 Positionen 7 ermässigt wurden, um 20 bis 40 %. Dabei ist der durchschnittliche Zeitaufwand für die einzelnen Verrichtungen berücksichtigt worden, um auch dem Begehren einer Verrechnung nach Zeitaufwand möglichst entsprechen zu können. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, den Tarif für die Krankenpflege, mit Wirkung ab 1. Februar 1950, wie folgt festzusetzen:

Allgemeine Pflege	Fr. 1.- bis 2.-
Packungen, Wickel, Umschläge	" 1.- " 5.-
Pflaster und Kataplasmen	" 1.50
Trocken Schröpfen	" 3.-
Blutig Schröpfen	" 4.-
Blutegel ansetzen	" 1.- " 3.-
Einläufe	" 1.-
Spülungen	" 1.- " 2.-
Tropfeneinlauf	" 2.-
Wundbehandlungen	" 1.- " 2.-
Injektionen	" 1.- " 3.-
Massage	" 2.- " 3.-
Leichenbesorgung	" 5.- " 8.-
Nachtwachen	" 6.- " 8.-

In Fällen wo der Patient oder seine Angehörigen minderbemittelt sind, soll der Gemeinderat auf Antrag der Krankenschwester befugt sein, das Pflegegeld ganz oder teilweise zu erlassen, je nach den vorliegenden finanziellen Verhältnissen. Der Gemeinderat hat die Absicht, von dieser Befugnis in allen Fällen Gebrauch zu machen, wo die Erhebung der Pflegekosten eine Familie stark belasten würde und diese Kosten nur schwer getragen werden können.

Traktandum 6.

Herr Pfarrer Jungen hat das Gesuch gestellt, ihm ab Januar 1950 eine Ortszulage zu gewähren, wie sie sein hiesiger Amtskollege, die Lehrerschaft und auch die Amtskollegen der Nachbargemeinden beziehen. Der Gemeinderat erachtet das Begehren als begründet und empfiehlt der Gemeindeversammlung, Herrn Pfarrer Jungen ab Januar 1950 eine jährliche Ortszulage von Fr. 1 500.- zu gewähren, in gleicher Höhe wie Herrn Pfarrer Löw.

Traktandum 7.

Den Eigentümern von Land westlich des Kornackerweges, zwischen Baselstrasse und Hinterzweienweg, ist vom Gemeinderat empfohlen worden, eine Baulandumlegung durchzuführen, um dieses im engeren Baugebiet befindliche Areal für Bauzwecke zu erschliessen. In der Folge haben die Landeigentümer, die Erbgemeinschaften Fiechter-Lüthin, Buser-Weiss, Brüderlin-Basler und Meyer-Ehrsam dem Gemeinderat vorgeschlagen, die Parzellen 734/37, haltend zusammen 85 a 59, für die Einwohnergemeinde käuflich zu erwerben. Bei den Kaufverhandlungen wurde, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, ein Kaufpreis von Fr. 11.- pro m², ausmachend Fr. 94149.- vereinbart. Der Bau der projektierten Strasse und der Beitrag an die Kosten der Korrektur des Kornackerweges werden voraussichtlich den Quadratmeter erschlossenes Bauland mit Fr. 4.40 belasten, sodass die Selbstkosten sich auf Fr. 15.40 pro m² stellen werden. Durch einen angemessenen Zuschlag auf den Einstandspreis kann der zu erwartende Verlust aus Zinsenaufschlag gedeckt werden. Mit der Uebernahme und Erschliessung dieses im engeren Baugebiet gelegenen Landes und der anschliessenden Ueberbauung kann ein weiterer Beitrag für eine rationelle Ausnützung der Werkanlagen der Gemeinde, als Wasserleitungen, Kanalisations- und Strassenanlagen geleistet und die frühere verzettelte und unwirtschaftliche Ueberbauung des Gemeindegebietes etwas korrigiert werden. Der Gemeinderat beantragt, dem Ankauf der Parzellen 734/37 zuzustimmen und den erforderlichen Kredit zu bewilligen.

Die Bau und Terraingesellschaft Schänzli hat das Gesuch gestellt um Uebernahme der Strasse auf der Schanz, haltend 13 a 42 m², in Eigentum und Unterhalt der Gemeinde. Auf Verlangen des Gemeinderates hat die Gesellschaft die nötigen finanziellen Mittel sichergestellt, um die Strasse entsprechend den Bestimmungen des Baureglementes noch fertig ausbauen zu können. Der Gemeinderat beantragt deshalb, dem Begehren um Uebernahme der Strasse auf der Schanz in Eigentum und Unterhalt der Gemeinde, die unentgeltlich erfolgt, zu entsprechen.

Traktandum 8.

Die Gebrüder Josef und Hans Aymonod haben im Mai 1949 das Gesuch gestellt um Erteilung der Bewilligung zur Anlage einer Kiesgrube in der Lachmatt. Dieses Begehren ist damals abgelehnt und den Gesuchstellern empfohlen worden, sich nach Land nördlich der Bahnlinie der SBB umzusehen, wo die Anlage von Kiesgruben zulässig sei. Die Gebr. Aymonod stellen nun neuerdings das Gesuch, um Erteilung der Konzession zur Anlage einer Kiesgrube auf den Parzellen 1252/55 und 1257 in den Robrinensen. Der Gemeinderat hat das Begehren der

kantonalen Planungsstelle und dem Wasserwirtschaftsexperten zur Ueberprüfung und Vernehmlassung zugestellt. Die technische Leitung der kantonalen Planungsstelle stimmt der Anlage von Kiesgruben im Gebiet Robrinensen zu. Sie selbst habe seinerzeit den Vorschlag gemacht, bei Gesuchen um Neueröffnung von Kiesgruben auf dieses Gebiet zu verweisen. Der kant. Wasserwirtschaftsexperte ist der Auffassung, die Ausbeutung von Gruben im Gebiet Robrinensen bilde keine Gefährdung heutiger oder künftiger Trinkwasserversorgungen, sofern die Grube nur mit Baugruben-Aushubmaterial wieder aufgefüllt werde. Die Entscheidung darüber, ob auch anderes Auffüllmaterial der Grube zugeführt werden dürfe, könne erst getroffen werden wenn die Untergrundverhältnisse und die Grundwasserverhältnisse abgeklärt seien. Gestützt auf diese Stellungnahme der kantonalen Instanzen beantragt der Gemeinderat, die verlangte Konzession zu erteilen, unter folgenden Bedingungen:

1. Bei der Grubenausbeutung und der Wiederauffüllung sind die Bestimmungen des vom Regierungsrat Baselland zu erlassenden Reglements betreffend die Erschliessung und Ausbeutung von Materialgruben und Steinbrüchen zu erfüllen.
2. Zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung darf die Kiesgrube nur mit Baugruben-Aushubmaterial wieder aufgefüllt werden. Die Entscheidung darüber, ob auch anderes Auffüllmaterial in der Grube deponiert werden darf, wird erst getroffen, wenn die Untergrund- und Grundwasserverhältnisse abgeklärt sind.
3. Auf der Südseite der geplanten Grube hat der Konzessionsnehmer in eigenen Kosten eine Baumpflanzung zu setzen, die die Grube in ihrer ganzen künftigen Ausdehnung wirksam deckt.
4. Der gehörige Ausbau und Unterhalt der Zufahrtstrassen zum Grubenareal Robrinensen sind Sache der Konzessionsnehmer.
5. Die Konzessionsgebühr beträgt Fr. 500.-.

*6. kanton: 5000.- fr.
7. erledigt 1. febr. 1970*

Traktandum 9.

Nach § 55 des neuen Schulgesetzes können die Gemeinden die provisorische Wahl der Primarlehrer durch allgemeinen Beschluss der Schulpflege übertragen. Die hiesige Realschulpflege wünscht, die Gemeindeversammlung möge sie durch einen entsprechenden Beschluss ermächtigen, in Zukunft die provisorische Wahl von Primarlehrkräften selber vornehmen zu dürfen. Der Gemeinderat befürwortet mehrheitlich diesen Vorschlag und beantragt, der Gemeindeversammlung demselben zuzustimmen. Die definitive Wahl von Primarlehrkräften soll aber nach wie vor durch die Urne erfolgen, entsprechend den Bestimmungen des Schulgesetzes.

Für den Fall, dass der Entscheid der Gemeindeversammlung ablehnend ausfällt und die generelle Ermächtigung nicht erteilt wird, beantragen Schulpflege und Gemeinderat einstimmig, die provisorische Wahl der auf das Frühjahr 1950 anzustellenden Primarlehrerin der Realschulpflege zu übertragen.

*primarlehrer : { schulpflege
 gr. rat
 gr. kom*

Mit vorzüglicher Hochachtung:

Namens des Gemeinderates:
Der Präsident:

pr.-lehrerinnen: schulpflege

Der Verwalter: